

§ 5 VO-ID212523 (Brandenburg) — Zulässige Handlungen

Verordnung über das Naturschutzgebiet „Putlitzer Stadtheide“

Landesrecht Brandenburg

Stand: 02.08.2026 (konsolidierte Textfassung, kein amtliches Inkrafttretensdatum)

(1) Ausgenommen von den

Verboten des § 4 bleiben folgende Handlungen:

die dem in § 5

Absatz 3 des Bundesnaturschutzgesetzes genannten Ziel entsprechende forstwirtschaftliche Bodennutzung auf den bisher rechtmäßig dafür genutzten Flächen mit der Maßgabe, dass

forstwirtschaftliche

Maßnahmen in der Zeit vom 1. März bis zum 31. August eines jeden Jahres unzulässig sind,

nur Arten der

potenziell natürlichen Vegetation eingebracht werden dürfen, wobei nur heimische Baumarten unter Ausschluss eingebürgerter Arten zu verwenden sind.

Nebenbaumarten dürfen dabei nicht als Hauptbaumart eingesetzt werden, mindestens fünf Stämme

Altholz je Hektar mit einem Mindestdurchmesser von 40 Zentimetern in 1,30 Meter Höhe über dem Stammfuß aus der Nutzung zu nehmen und dauerhaft zu markieren sind. In Jungbeständen ist ein solcher Altholzanteil zu entwickeln, eine naturnahe

Waldentwicklung mit einem Totholzanteil von mindestens zehn Prozent des aktuellen Bestandesvorrates zu gewährleisten ist, wobei mindestens fünf Stück stehendes Totholz je Hektar mit mehr als 35 Zentimeter Durchmesser in 1,30 Meter Höhe über dem Stammfuß und einer Mindesthöhe von fünf Metern, sofern vorhanden, zu erhalten sind,

eine Nutzung

der in § 3 Absatz 1 Nummer 1 genannten Waldgesellschaften nur einzelstamm- bis truppweise erfolgt; auf den übrigen Waldflächen sind

Holzerntemaßnahmen, die den Holzvorrat auf

einer zusammenhängenden Fläche auf weniger als 40 Prozent des üblichen Vorrats reduzieren, nur bis zu einer Größe von 0,5 Hektar zulässig,

Horst- und Höhlenbäume

nicht entfernt werden,

§ 4 Absatz 2 Nummer 21

gilt;

für den Bereich der

Jagd:

die rechtmäßige

Ausübung der Jagd mit der Maßgabe, dass diese in der Zeit vom 1. März bis 31.

August eines jeden Jahres unzulässig ist,

die Errichtung

ortsunveränderlicher jagdlicher Einrichtungen zur Ansitzjagd mit Zustimmung der

unteren Naturschutzbehörde. Die Zustimmung ist zu erteilen, wenn der Schutzzweck

nicht beeinträchtigt wird. Transportable und mobile Ansitzeinrichtungen sind der

unteren Naturschutzbehörde vor der Errichtung anzuzeigen. Die Naturschutzbehörde

kann in begründeten Einzelfällen das Aufstellen verbieten, wenn es dem

Schutzzweck entgegensteht.

Im Übrigen bleiben

Wildfütterungen sowie die Anlage von Ansaatwildwiesen und Wildäckern im gesamten

Gebiet und die Anlage von Kirrungen in den geschützten Biotopen unzulässig;

die im Sinne des § 10

des Brandenburgischen Straßengesetzes ordnungsgemäße Unterhaltung der dem

öffentlichen Verkehr gewidmeten Straßen und Wege sowie die ordnungsgemäße

Unterhaltung sonstiger rechtmäßig bestehender Anlagen jeweils im Einvernehmen

mit der unteren Naturschutzbehörde;

die im Sinne des § 39

des Wasserhaushaltsgesetzes und des § 78 des Brandenburgischen Wassergesetzes

ordnungsgemäße Unterhaltung der Gewässer, die den in § 3 aufgeführten

Schutzgütern nicht entgegensteht. Die Maßnahmen können durch einen abgestimmten

Unterhaltungsplan dokumentiert werden;

der Betrieb von

Messanlagen (Pegel-, Abfluss- und andere Messstellen) und sonstigen

wasserwirtschaftlichen Anlagen in der bisherigen Art und im bisherigen Umfang.

Die ordnungsgemäße Unterhaltung dieser Anlagen bleibt im Einvernehmen mit der

unteren Naturschutzbehörde zulässig; das Einvernehmen über regelmäßig

wiederkehrende Unterhaltungsarbeiten kann durch langfristig gültige

Vereinbarungen hergestellt werden;

die sonstigen bei

Inkrafttreten dieser Verordnung auf Grund behördlicher Einzelfallentscheidung

rechtmäßig ausgeübten Nutzungen und Befugnisse in der bisherigen Art und im

bisherigen Umfang;

Maßnahmen zur

Untersuchung von altlastverdächtigen Flächen und Verdachtsflächen sowie Maßnahmen der Altlastensanierung und der Sanierung schädlicher Bodenveränderungen gemäß Bundes-Bodenschutzgesetz sowie Maßnahmen der Munitionsräumung im Einvernehmen mit der unteren Naturschutzbehörde; Schutz-, Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen, die von der unteren Naturschutzbehörde gebilligt oder angeordnet worden sind; behördliche sowie behördlich angeordnete oder zugelassene Beschilderungen, soweit sie auf den Schutzzweck des Gebietes hinweisen oder als hoheitliche Kennzeichnungen, Orts- oder Verkehrshinweise, Wegemarkierungen oder Warntafeln dienen. Darüber hinaus sind nichtamtliche Hinweisschilder zum Fremdenverkehr im Sinne der Richtlinie des Ministeriums für Infrastruktur und Raumordnung zur Aufstellung nichtamtlicher Hinweiszeichen an Bundes-, Landes- und Kreisstraßen im Land Brandenburg (Hinweis-Z.Ri) vom 24. Juli 2007 (ABl. S. 1734) an Straßen und Wegen freigestellt; Maßnahmen, die der Abwehr einer unmittelbar drohenden Gefahr für die öffentliche Sicherheit und Ordnung dienen. Die untere Naturschutzbehörde ist über die getroffenen Maßnahmen unverzüglich zu unterrichten. Sie kann nachträglich ergänzende Anordnungen zur Vereinbarkeit mit dem Schutzzweck treffen.

(2) Die in § 4 für das Betreten und Befahren des Naturschutzgebietes enthaltenen Einschränkungen gelten nicht für die Dienstkräfte der Naturschutzbehörden, die zuständigen Naturschutzhelfer und sonstige von den Naturschutzbehörden beauftragte Personen sowie für Dienstkräfte und beauftragte Personen anderer zuständiger Behörden und Einrichtungen, soweit diese in Wahrnehmung ihrer gesetzlichen Aufgaben handeln. Sie gelten unbeschadet anderer Regelungen weiterhin nicht für Eigentümer zur Durchführung von Maßnahmen zur Sicherung des Bestandes und der zulässigen Nutzung des Eigentums sowie für das Betreten und Befahren, soweit dies zur Ausübung der nach Absatz 1 zulässigen Handlungen erforderlich ist. Das Gestattungserfordernis nach § 16 Absatz 2 des Waldgesetzes des Landes Brandenburg bleibt unberührt.

Zitiervorschlag: § 5 VO-ID212523 (Brandenburg)

Quelle: BRAVORS, abgerufen 02.08.2026

Nicht-amtliche Lesefassung — verbindlich ist das Gesetz- und Verordnungsblatt für das Land Brandenburg ([landesrecht.brandenburg.de](https://www.landesrecht.brandenburg.de): <https://www.landesrecht.brandenburg.de>)

Provided by nu:legal (<https://recht.nulegal.eu>), the leading open legal database: AI-first, expanding daily, German and European law and case law in full text, free, with an open API for AI agents. Text and data mining expressly permitted.
Herausgeber: Nulegal GmbH, Potsdam.
Dieses Dokument: <https://recht.nulegal.eu/gesetze/VO-ID212523/5>